

# Ordnung der Studienfachschaft Politik- und Verwaltungswissenschaft

---

*Beschlossen am 27.04.2017*

## **Inhalt**

Präambel .....	1
Teil 1: Ordnung der Studienfachschaft Politik- und Verwaltungswissenschaft .....	1
§ 1 Die Studienfachschaft .....	1
§ 2 Vermögen der SFS .....	1
§ 3 Studienfachschaftssitzung (SFS-S).....	2
§ 4 Studienfachschaftswahlgremium (SFSWG) .....	2
§ 5 Zeichnungsberechtigte (Fachschaftssprecher).....	3
§ 6 Kassenwart .....	3
§ 7 Ältestenrat.....	3
§ 8 Fachschaftsrat.....	4
§ 9 Schlüsselordnung.....	5
§ 10 Bekanntmachungen.....	5
§ 11 Protokollierung und Archivierung .....	5
§ 12 Änderungen .....	5
§ 13 Inkrafttreten .....	6
Teil 2: Geschäftsordnung der Fachschaft Politik- und Verwaltungswissenschaft.....	6
§ 14 Mitglieder, Teilnahme- und Rederecht .....	6
§ 15 Sitzungsleitung.....	6
§ 16 Protokollführung .....	6
§ 17 Tagesordnung .....	7
§ 18 Geschäftsordnungsanträge .....	7
§ 19 Andere Gremien .....	7
§ 20 Inkrafttreten .....	8

## Präambel

Im Bewusstsein ihrer Verantwortung vor Max Weber und den Studierenden, von dem Willen beseelt, als superiores Glied in einer Verfassten Studierendenschaft dem Erfolg der weltweiten Studierendenschaft zu dienen, haben sich die Studierenden der Politik- und Verwaltungswissenschaft (PolVer) der Universität Konstanz kraft ihrer verfassungsgebenden Gewalt diese Konstitution gegeben.

Alle in dieser Ordnung verwendeten männlichen Begriffe beziehen sich in gleicher Weise auf Männer wie Frauen. Weibliche Amtsträger dürfen gleichfalls die weibliche Amtsbezeichnung führen.

Die Amtssprache der Studienfachschaft Politik- und Verwaltungswissenschaft ist Deutsch.

## Teil 1: Ordnung der Studienfachschaft Politik- und Verwaltungswissenschaft

### § 1 Die Studienfachschaft

- (1) Die Studienfachschaft (SFS) PolVer besteht aus allen immatrikulierten Studierenden und Promovierenden am Fachbereich PolVer an der Universität Konstanz laut der Fachschaftsrahmenordnung. Sie wird von ihren Organen vertreten und dient der Interessenvertretung ihrer Mitglieder gemäß den Bestimmungen des Landeshochschulgesetzes hinsichtlich der Fachschaften.
- (2) Organe der Studienfachschaft sind
  - a. die Studienfachschaftssitzung (SFS-S),
  - b. das Studienfachschaftswahlgremium (SFSWG),
  - c. die Zeichnungsberechtigten (Fachschaftssprecher)
  - d. der Kassenwart (Schatzmeister)
  - e. der Fachschaftsrat
- (3) Alle Organe und Gremien gehen ihren Tätigkeiten ehrenamtlich nach. Ihre Mitglieder haben Anspruch auf Erstattung der notwendigen und tatsächlich angefallenen Auslagen. Über Erstattung der Auslagen entscheidet die SFS-S. Ausnahmen von dieser Regelung können durch diese Ordnung festgelegt werden. Niemand darf sich aus dem Vermögen der Studienfachschaft, allein aufgrund seiner Mitgliedschaft, Vorteile verschaffen oder gewähren lassen.
- (4) Alle Organe arbeiten öffentlich und sind der SFS-S auskunfts- und rechenschaftspflichtig. Ihre Arbeit ist nach Möglichkeit auf dem Gelände der Universität durchzuführen.

### § 2 Vermögen der SFS

- (1) Das Vermögen der SFS ist öffentlich-rechtliches Sondervermögen der Verfassten Studierendenschaft der Universität Konstanz und steht allein den Mitgliedern der SFS PolVer zu. Über das Vermögen der SFS ist vom Schatzmeister aus ein Inventar zu führen. Dies gilt nicht für Verbrauchsgüter, den täglichen Bürobedarf und sonstige geringwertige Gegenstände.
- (2) Forderungen der SFS sind zeitnah geltend zu machen, Schulden alsbald zu begleichen. Die SFS ist zu den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit verpflichtet. Buch- und Kontenführung obliegt dem Schatzmeister.
- (3) Das Barvermögen ist auf ein notwendiges Minimum zu beschränken. Finanztransaktionen sind bevorzugt unbar zu tätigen. Die Vorgaben der Finanzordnung der Studierendenschaft, sowie höherrangiges Recht bleiben unberührt.

### § 3 Studienfachschaftssitzung (SFS-S)

- (1) Die SFS-S ist das höchste Organ der SFS und kann alle Beschlüsse/Entscheidungen aller anderen Organe der SFS aufheben und diesen Handlungsanweisungen erteilen. Die Organe müssen die Beschlüsse der SFS-S ausführen, es sei denn, dass diese, oder deren Vollzug, rechtswidrig sind.
- (2) Die SFS-S tagt während der Vorlesungszeit wöchentlich im Büro der Studienfachschaftsvertretung D310 an der Universität Konstanz („FS-Büro“), insofern die Fachschaftssprecher keinen anderen Ort bestimmen. Der Termin ist spätestens auf der dritten Sitzung im Semester festzulegen, zu der die Fachschaftssprecher mit einer Frist von vier Tagen einladen. Die Einladung erfolgt durch öffentlichen Aushang vor dem FS-Zimmer sowie per Mail über die Verteiler polverstudis@mailman.uni-konstanz.de und polvermaster@mailman.uni-konstanz.de. Laden die Fachschaftssprecher zu der ersten SFS-S nicht ein, so findet die erste Sitzung zu dem Termin des vergangenen Semesters in der Zweiten Vorlesungswoche statt. Diese Sitzung gilt auch in Abwesenheit der Fachschaftssprecher als ordnungsgemäß einberufen.
- (3) Nach der ersten Fachschaftssitzung im Semester haben die Fachschaftssprecher mindestens vier Tage vorher zur SFS-S einzuladen.
- (4) Die SFS-S ist beschlussfähig, wenn mindestens acht stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.
- (5) Die Fachschaftssprecher können den Ort der SFS-S im Einzelfall nach Bedarf ändern. Die SFS-S kann den Sitzungsort innerhalb des Konstanzer Stadtgebiets verlegen, sofern dieser öffentlich zugänglich ist. Eine Änderung des Ortes außerhalb des Universitätsgeländes ist mindestens 48 Stunden vor der Sitzung per Aushang am SFS-Büro und per E-Mail über den Verteiler polverstudis@mailman.uni-konstanz.de und polvermaster@mailman.uni-konstanz.de bekannt zu geben. Eine Änderung des Ortes innerhalb des Universitätsgeländes ist mindestens eine Stunde vor der Sitzung über den E-Mail-Verteiler bekannt zu geben.
- (6) Die studentischen Vertreter im Fachbereichsrat (FB-Rat), Sektionsrat, Studienkommission (StuKo) und eventuellen Berufungskommissionen, sowie die Vertreter der SFS in FSK und LEO, als auch die Mitglieder der Fachschaft in anderen Gremien der Universität und der Verfassten Studierendenschaft sollen der SFS-S Auskunft bzw. Bericht erstatten, soweit dem keine zwingenden Geheimenschutzbestimmungen/Vertraulichkeitsbestimmungen entgegenstehen. Die SFS-S kann den Vertretern in den Gremien Empfehlungen aussprechen, bzw. dem FSK-/ den LEO-Vertretern Anweisungen erteilen.
- (7) Die SFS-S besitzt eine Geschäftsordnung, die in Teil 2 geregelt wird.
- (8) Die SFS-S beschließt mit einfacher Mehrheit, wenn diese Ordnung oder die Geschäftsordnung nicht etwas Anderes bestimmen.

### § 4 Studienfachschaftswahlgremium (SFSWG)

- (1) Das SFSWG wählt auf Vorschlag der SFS-S den Vertreter in der FSK, den weiteren Vertreter im LEO, die Zeichnungsberechtigten (Fachschaftssprecher), den Kassenwart (Schatzmeister), sowie, falls vorhanden, deren Stellvertreter. Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen auf sich vereint.
- (2) Das älteste Mitglied lädt mindestens vier Tage vorher zu der ersten Sitzung des SFSWG ein. Dort wird der Vorsitzende durch eine 2/3-Mehrheit gewählt. Der gewählte Vorsitzende ist gegenüber der SFS-S und dem Zeichnungsberechtigten verantwortlich.
- (3) Die SFS-S kann mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen weitere Wahlen bei dem SFSWG beauftragen.
- (4) Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Organisationssatzung und der Fachschaftsrahmenordnung (FSRO) in ihrer jeweils gültigen Fassung.

## § 5 Zeichnungsberechtigte (Fachschaftssprecher)

- (1) Es gilt § 11 FSRO.
- (2) Es werden zwei Zeichnungsberechtigte für ein Jahr (vom 1. Oktober an) berufen. Nach § 11 (6) FSRO sind Ausnahmen möglich, nach Abstimmung in der Fachschaftssitzung.
- (3) Diese sind in vollem Umfang voneinander unabhängig zeichnungsberechtigt.
- (4) Die Zeichnungsberechtigten der SFS PolVer führen die Bezeichnung Fachschaftssprecher.
- (5) Ein Fachschaftssprecher darf, sofern er hierbei von mindestens drei Mitgliedern des Fachschaftsrats unterstützt wird, eine außerordentliche SFS-S einberufen. Auf Verlangen von mindestens vier Mitgliedern des Fachschaftsrats müssen die Fachschaftssprecher eine außerordentliche SFS-S einberufen. Kommen sie dem nicht nach, ist jedes Mitglied des Fachschaftsrats berechtigt, sofern er von einer Mehrheit der Mitglieder des Fachschaftsrats unterstützt wird, eine außerordentliche SFS-S einzuberufen. Die außerordentliche SFS-S muss (einschließlich Tagesordnung) mindestens 72 Stunden im Voraus über den Verteiler, sowie per Aushang am FS-Büro bekannt gemacht werden.
- (6) Ein Fachschaftssprecher kann seine Verhinderung erklären und dabei ein Mitglied des Fachschaftsrats bestimmen, das für die Dauer der Verhinderung die Amtsgeschäfte dieses Fachschaftssprechers führt. Der Fachschaftssprecher übernimmt die Amtsgeschäfte wieder, sobald er seine Verhinderung für beendet erklärt.
- (7) Eine Zweidrittelmehrheit der SFS-S kann die Verhinderung eines Fachschaftssprechers feststellen und ein Fachschaftsratsmitglied bestimmen, das für die Dauer der Verhinderung die Amtsgeschäfte dieses Fachschaftssprechers übernimmt. Der Fachschaftssprecher übernimmt die Amtsgeschäfte wieder, sobald er seine Verhinderung für beendet erklärt.
- (8) Die Fachschaftssprecher können nicht zeitgleich Schatzmeister oder stellv. Schatzmeister sein.

## § 6 Kassenwart

- (1) Es gilt § 10 FSRO.
- (2) Der Kassenwart der SFS PolVer führt die Bezeichnung Schatzmeister.
- (3) Der Schatzmeister führt Zahlungen nur nach Anweisung der Fachschaftssprecher aus. Er darf bzw. muss Zahlungsanweisungen verweigern, wenn diese inhaltlich unrichtig oder vom Haushalt nicht gedeckt sind.
- (4) Der Schatzmeister kann Teile seiner Aufgaben an Mitglieder der SFS übergeben, trägt jedoch für deren Handeln die Verantwortung.
- (5) Der stellv. Schatzmeister übernimmt die Aufgaben des Schatzmeisters, wenn dieser
  - a. seine Verhinderung / Abwesenheit erklärt oder
  - b. der Fachschaftsrat oder die SFS-S dies mit 2/3 Mehrheit feststellt.
- (6) Der Schatzmeister und sein Stellvertreter können nicht zusätzlich Fachschaftssprecher sein.

## § 7 Ältestenrat

- (1) Der Ältestenrat besteht aus bis zu drei Mitgliedern.
- (2) Wählbar sind Mitglieder der SFS, die mehr als vier Semester in der SFS aktiv waren.
- (3) Der Ältestenrat berät die SFS-S, die Fachschaftssprecher, den Schatzmeister und die Mitglieder des Fachschaftsrats in ihren Aufgaben.

- (4) Die Ältestenräte werden von der SFS-S, unter Ausschluss der Kandidaten, mit einfacher Mehrheit gewählt. Die Amtszeit ist unbeschränkt und endet durch Neubesetzung durch die SFS-S, Exmatrikulation.

## § 8 Fachschaftsrat

- (1) Der Fachschaftsrat (FSR) besteht aus
- den Fachschaftssprechern,
  - dem Schatzmeister,
  - dem Sektionsratsvertreter,
  - den Fachbereichsratsvertretern,
  - dem FSK-Vertreter,
  - dem LEO-Vertreter,
  - dem Medienbeauftragten,
  - dem QS-Mittelbeauftragten der SFS und
  - dem Schriftführer der SFS.
- (2) Ein Stellvertreter eines Mitglieds des FSR übernimmt dessen Platz, wenn entsprechendes Mitglied seine Verhinderung oder Abwesenheit erklärt oder diese vom FSR festgestellt wird. Ein Mitglied der Fachschaft darf nicht mehr als drei Ämter im Fachschaftsrat innehaben.
- (3) Die Fachschaftssprecher sitzen dem Fachschaftsrat vor.
- (4) Der Fachschaftsrat kann sich zu Sitzungen treffen.
- Diese müssen mindestens vier Stunden vorher angekündigt werden, es sei denn es besteht eine außerordentliche Dringlichkeit.
  - Zu Beginn der Sitzung wird ein Protokollant festgelegt.
  - Beschlüsse des FSR erfordern die Zustimmung einer absoluten Mehrheit der gesamten FSR-Mitglieder, ausgenommen nicht vertretene Mitglieder, die ihre Verhinderung oder Abwesenheit erklärt haben.
  - Abgestimmt wird per Handzeichen, auf Antrag geheim.
  - Der Fachschaftsrat beschließt mit relativer Mehrheit.
  - Über das Ergebnis der Sitzung ist ein Protokoll anzufertigen, welches von einem Fachschaftssprecher und dem Protokollanten zu unterzeichnen ist. Dieses Protokoll ist in der nächsten SFS-S zu Verlesen.
- (5) Der Fachschaftsrat kann per Umlaufverfahren entscheiden.
- Das Umlaufverfahren wird von den Fachschaftssprechern gestartet. Jedes Mitglied des Fachschaftsrats darf einen Antrag stellen. Dieser ist den Fachschaftssprechern schriftlich oder elektronisch mitzuteilen und muss so formuliert sein, dass eindeutig mit „JA“ oder „NEIN“ beantwortet werden kann. Die Fachschaftssprecher müssen das Umlaufverfahren innerhalb von einer Stunde starten, sonst darf das antragstellende Mitglied dies selbst vornehmen.
  - Ein Antrag ist dann beschlossen, wenn eine absolute Mehrheit der FSR-Mitglieder diesem zugestimmt hat. Ausnahmen von der Mitgliederzahl sind solche FSR-Mitglieder, die zuvor ihre Abwesenheit oder Verhinderung erklärt haben und nicht vertreten sind.
  - Die Mitglieder des Fachschaftsrats können dem Umlaufverfahren nicht widersprechen.
  - Jedes Mitglied des Fachschafts hat, unabhängig davon, wie viele Ämter es unter sich vereint, eine Stimme.
  - Über das Ergebnis des Umlaufverfahrens ist ein Protokoll anzufertigen. Stimmen für einen Antrag, die eingehen, nachdem der Beschluss erreicht ist, aber bevor das Protokoll verfasst wurde, sind in das Protokoll aufzunehmen. Das Protokoll ist von einem Fachschaftssprecher

und dem antragstellenden Mitglied zu unterzeichnen. Es ist in der nächsten SFS-S zu verlesen.

f. Die Kosten für das Umlaufverfahren trägt die SFS und sind im Haushalt zu berücksichtigen.

(6) Über folgende Sachverhalte kann der Fachschaftsrat entscheiden:

a. Veränderung des Sitzungsorts der SFS-S.

b. Finanzangelegenheiten, bis zu 400 Euro.

c. Stimmverhaltensempfehlung an die LEO-Vertreter im LEO und bei Umlaufverfahren, dem FSK-Vertreter in der FSK und allen anderen Fachschaftsvertretern in allen Gremien der Universität und der Verfassten Studierendenschaft.

(7) Die Mitglieder des Fachschaftsrats sind dazu angehalten in den SFS-Sitzungen anwesend zu sein. Nicht-Erscheinen ist den Fachschaftssprechern zuvor anzukündigen und zu begründen.

(8) Die FSR-Mitglieder sollen sich durch besonderes Engagement für die Fachschaft, auch über ihr Amt hinaus, auszeichnen.

## **§ 9 Schlüsselordnung**

Die Schlüssel für das FS-Büro (D310) werden wie folgt verteilt:

(1) Jeweils einen Schlüssel erhalten folgende Personen: Die Fachschaftssprecher, der Schatzmeister, der FSK-Vertreter, der Sektionsratsvertreter, die Fachbereichsvertreter, der LeO-Vertreter, der Schriftführer, QS-Mittelbeauftragte sowie der Medienbeauftragte.

(2) Einen Transponder erhalten die Fachschaftssprecher.

(3) Zwei Schlüssel verwalten die Fachschaftssprecher und vergeben diese, um die Durchführung von Projekten zu sichern. Über die erfolgte Schlüsselvergabe ist Buch zu führen. Gegenüber der Universität verantworten die Fachschaftssprecher diese Schlüssel, sie sind, außer bei Vorsatz, von der SFS im Innenverhältnis freizustellen.

## **§ 10 Bekanntmachungen**

Bekanntmachungen der SFS und ihrer Organe sind als Aushang am Schwarzen Brett am FS-Büro, über die Verteiler [polverstudis@mailman.uni-konstanz.de](mailto:polverstudis@mailman.uni-konstanz.de) und [polvermaster@mailman.uni-konstanz.de](mailto:polvermaster@mailman.uni-konstanz.de), sowie über die Homepage zugänglich zu machen.

## **§ 11 Protokollierung und Archivierung**

(1) Die Treffen der Fachschaftsgremien führen Protokolle über ihre Arbeit und hinterlegen diese in geeigneter Weise im FS-Büro siehe §9. Die Protokolle des SFS-S sind zusätzlich bekannt zu machen.

(2) Protokolle sind für eine Dauer von 10 Jahren aufzubewahren und anschließend zu vernichten.

(3) Alle übrigen Organe und Gremien stellen sicher, dass durch Urkunden, schriftliche Vermerke und ähnlich dauerhaft erhaltbare und beweissichere Maßnahmen ihre Arbeit jederzeit durch die SFS oder auskunftsberechtigte Dritte nachvollzogen werden kann.

(4) Die Vorgaben der Finanzordnung der Studierendenschaft, sowie höherrangiges Recht bleiben unberührt.

## **§ 12 Änderungen**

Änderungen dieser Ordnung bedürfen einer 2/3-Mehrheit aller anwesenden Mitglieder der SFS-S, mindestens jedoch 10 Mitglieder.

## § 13 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt mit Abschluss des darauffolgenden Werktages in Kraft, an dem sie bekanntgegeben wurde.

## Teil 2: Geschäftsordnung der Fachschaft Politik- und Verwaltungswissenschaft

### § 14 Mitglieder, Teilnahme- und Rederecht

- (1) Mitglieder der Studienfachschaftssitzung sind alle Mitglieder der Studienfachschaft Politik und Verwaltung. Teilnahme- und Rederecht an Studienfachschaftssitzungen haben alle Mitglieder der Verfassten Studierendenschaft der Universität Konstanz (VS).
- (2) Personen, die nicht Mitglied der VS sind, muss Teilnahme- und Rederecht erst durch die Studienfachschaftssitzung gewährt werden.
- (3) Im Folgenden werden die Mitglieder der Studienfachschaftssitzung nur noch als Mitglieder bezeichnet.

### § 15 Sitzungsleitung

- (1) Die Sitzungsleitung übernehmen die Fachschaftssprecher.
- (2) Sind beide Fachschaftssprecher verhindert, wird zu Beginn einer Sitzung die Sitzungsleitung bestimmt. Falls genau eine Person die Sitzungsleitung übernehmen möchte und niemand widerspricht, so übernimmt diese Person die Sitzungsleitung.
- (3) Falls es mehrere Bewerber gibt oder Einspruch vorliegt, so wird die Sitzungsleitung mit einfacher Mehrheit gewählt. Wählbar sind alle anwesenden Mitglieder.

### § 16 Protokollführung

- (1) Der Schriftführer führt in der Regel Protokoll. Zu Beginn einer jeden Sitzung kann die Sitzungsleitung ein anderes anwesendes Mitglied als Protokollant bestimmen. Falls ein anwesendes Mitglied dagegen Einspruch erhebt, wird die Protokollführung mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder gewählt, wobei alle anwesenden Mitglieder, die sich zur Wahl stellen, wählbar sind. Wenn kein Protokollant freiwillig gefunden wird, wird die anwesende Person zum Protokollanten bestimmt, deren Nummer auf der Anwesenheitsliste der Zahl des gegenwärtigen Monats am nächsten ist.
- (2) Sitzungsleitung und Protokollführung sind zwei verschiedene Personen.
- (3) Über jede Sitzung wird ein schriftliches Protokoll von der Protokollführung angefertigt, es wird von der Sitzungsleitung und dem Protokollant unterschrieben.
- (4) Das Protokoll kann nachträglich innerhalb von zwei Wochen nach der Unterzeichnung durch Beschluss der Studienfachschaftssitzung geändert werden.
- (5) Jedes Protokoll wird unmittelbar nach Unterzeichnung für mindestens eine Woche öffentlich ausgehängt. Ein geändertes Protokoll muss erneut ausgehängt werden. Für das Aushängen ist der Schriftführer zuständig.
- (6) Betreffen Teile des Protokolls persönliche Belange nach § 4 Abs. 1 Satz 2, so sind diese Teile nur Mitgliedern zugänglich zu machen.
- (7) Falls Teile des Protokolls nur für Mitglieder einsehbar sind, so kann jedes Mitglied die Einsicht bei der Sitzungsleitung oder der Protokollführung verlangen. Sitzungsleitung und Protokollführung müssen diesem Verlangen stattgeben.

- (8) Zusätzlich zum Protokoll ist eine Anwesenheitsliste zu führen, in der alle anwesenden Personen mit Namen, Semesterzahl, sowie die Einordnung als Mitglied beziehungsweise Gast aufgeführt werden.
- (9) Der Schriftführer ist dafür verantwortlich, dass die Protokolle unterschrieben und mit angehängter Anwesenheitsliste archiviert werden. Dazu ist eine elektronische Kopie anzufertigen und das Original beim AstA einzureichen.

## § 17 Tagesordnung

- (1) Nach Bestimmung von Sitzungsleitung und Protokollführung wird die Tagesordnung festgelegt.
- (2) Jedes Mitglied kann Tagesordnungspunkte auf die Tagesordnung setzen.
- (3) Die Tagesordnung kann jederzeit per Geschäftsordnungsantrag geändert werden.
- (4) Folgende Tagesordnungspunkte dürfen nur behandelt werden, wenn mindestens drei Tage vor der Sitzung öffentlich auf sie hingewiesen wurde:
  - a. Wahlen
  - b. Vorschläge an das SFSWG
  - c. Finanzangelegenheiten, die ein Dauerschuldverhältnis begründen oder 300 Euro übersteigen.
  - d. Beschluss, Änderungen oder Aufhebung von Ordnungen und anderen Rechtsakten der SFS.
  - e. Entlastung von Amtsträgern der SFS.

## § 18 Geschäftsordnungsanträge

- (1) Geschäftsordnungsanträge (im Folgenden: GO-Anträge) werden durch Heben beider Hände angezeigt.
- (2) Nur Mitglieder haben das Recht GO-Anträge zu stellen.
- (3) In GO-Anträgen darf nicht zur Sache geredet werden.
- (4) GO-Anträge müssen sofort behandelt werden.
- (5) Es kann inhaltliche oder formale Gegenrede erfolgen. Ist dies nicht der Fall, gilt der GO-Antrag als angenommen. Andernfalls wird darüber abgestimmt.
- (6) Mögliche GO-Anträge sind:
  - a. Feststellung der Beschlussfähigkeit
  - b. Schließung der Rednerliste
  - c. Schluss der Debatte
  - d. Begrenzung der Redezeit
  - e. Vertagung eines Antrages
  - f. Nichtberatung eines Antrages
  - g. Änderung der Tagesordnung
  - h. Geheime Abstimmung
  - i. Namentliche Abstimmung
  - j. Entzug des Teilnahmerechts an der Sitzung
  - k. Entzug des Rederechts
  - l. Pause

## § 19 Andere Gremien

Die Bestimmungen dieser Geschäftsordnung gelten für die anderen Organe und Gremien der SFS sinngemäß, soweit dies mit deren Wesen zu vereinbaren ist, und die FS-Ordnung oder höherrangiges Recht nichts anderes vorsehen.

## **§ 20 Inkrafttreten**

Diese Geschäftsordnung tritt mit Beschluss der Ordnung der Studienfachschaft Politik- und Verwaltungswissenschaft in Kraft.

Konstanz, 27.04.2017

---

**Moritz Bizer & Maurice Schumann**

-Fachschaftssprecher-